



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 08 / 2024

Seite 533 – Seite 640

Ausgabedatum: 21.06.2024

INHALT

Satzung des Universitätsklinikums Heidelberg A.d.ö.R.	S. 535
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität zur Änderung von Bestimmungen für den Masterstudiengang <i>Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden</i>	S. 557

Satzung des Universitätsklinikums Heidelberg A.d.ö.R.

Inhaltsübersicht

	§
Name und Sitz	1
Aufgaben und Zweck	2
Mittelverwendung	3
Aufsichtsrat	4
Klinikumsvorstand	5
Gliederung des Klinikums	6
Abteilungen	7
Zentren	8
Departments	9
Experimentierklausel	10
Schulen	11
Inkrafttreten	12

Präambel

Das Universitätsklinikum Heidelberg ist als eines der ältesten und renommiertesten Universitätsklinika in Deutschland der Krankenversorgung und, im Verbund mit der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Universität Heidelberg als solcher, der Forschung und Lehre in herausragender Qualität auf dem jeweils neuesten wissenschaftlichen Stand verpflichtet.

Das Universitätsklinikum Heidelberg strebt an, die Medizin und Versorgung der Zukunft durch Forschung und Innovation zu entwickeln und nimmt dabei die gesamte Lebensspanne des Menschen und gesellschaftliche Dimensionen in den Blick. Insofern verfolgt das Universitätsklinikum Heidelberg neben der kurativen Medizin auch die Aufgabenbereiche der Prävention und Rehabilitation.

Bei der Erfüllung aller Aufgaben gelten die Grundsätze, dass der Mensch im Mittelpunkt steht. Im Umgang mit Patientinnen und Patienten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Respekt und Wertschätzung zu beachten.

In der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Universitätsklinikum Heidelberg dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

Diesen Anspruch zu erfüllen, bedarf einer innovativen inneren Struktur und Gliederung des Universitätsklinikums Heidelberg, welche in nachfolgender Satzung festgelegt wird.

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum Heidelberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Heidelberg. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Heidelberg“.

(2) Das Universitätsklinikum Heidelberg hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Das Universitätsklinikum Heidelberg verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
3. die Förderung von Bildung und Erziehung
4. die Förderung der Wohlfahrtspflege.

(3) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
2. in enger Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG)
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG)
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO, insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren, unterhält
5. mit anderen Körperschaften im Sinne des § 57 Abs.3 AO zusammenwirkt. Eine Kooperation in v.g. Sinne ist mit der Centrum für Innovative Therapien gGmbH im Bereich der Forschung auf dem Gebiet der Tumortherapie geplant.

(4) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Universitätsklinikum erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

(6) Das Universitätsklinikum Heidelberg ist dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Klinikumsvorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Universitätsklinikums.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 verwendet werden.

(2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufsichtsrat

(1) Das Universitätsklinikum hat einen Aufsichtsrat, der aus elf Personen besteht. Ihm gehören an

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialministeriums
4. die Leiterin oder der Leiter des Rektorats der Universität
5. eine hauptberufliche, vom Universitätsrat benannte, eine Professur innehabende Person
6. fünf externe Sachverständige insbesondere aus der Wirtschaft, der Forschung und der medizinischen Wissenschaft
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat wählt ein Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz, deren oder dessen Amtszeit auf vier Jahre begrenzt ist. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.

(3) Die Amtszeit der hauptberuflichen, vom Universitätsrat benannten Professorin oder des hauptberuflichen vom Universitätsrat benannten Professors, ist auf vier Jahre begrenzt. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.

(4) Die externen Sachverständigen werden von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufsichtsrat wird zum Zeitpunkt regelmäßiger Personalratswahlen gewählt, sofern nicht aufgrund eines vorherigen Ausscheidens eine außerplanmäßige Wahl erforderlich wird. Ein außerplanmäßig gewähltes Mitglied scheidet mit Ablauf der dann noch verbleibenden Amtszeit der Personalvertretung aus. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft entsprechend. Die Amtszeit endet, wenn er oder sie aufhört, nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 UKG oder entsprechend der Maßstäbe von § 9 LPVG BW wählbar zu sein, regelmäßig aber mit dem bestandskräftigen Abschluss des nächsten Wahlvorgangs.

(5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat als Mitglied noch dem Vorstand als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, nicht teilnehmen. Dies gilt nicht für die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie für eine Person, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Sachverständige oder Sachverständigen oder Auskunftsperson unterstützt. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, sofern ihre Teilnahme für die Entschlussfassungen notwendig erscheint.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Vergütung erhalten. Sie wird vom Wissenschaftsministerium festgelegt.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird. In der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende kann anordnen, dass Sitzungen vollständig oder teilweise virtuell durchgeführt werden können, unter der Bedingung, dass alle Mitglieder in der Lage sind, in Echtzeit miteinander zu kommunizieren und sämtliche Beschlüsse rechtskräftig gefasst werden können, wie es bei physischen Sitzungen der Fall wäre. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, die auch durch Fax, E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder durch andere sichere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen kann (Umlaufverfahren), sind zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung selbst. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann das verhinderte Mitglied zur Teilnahme an der Beschlussfassung eine schriftliche Stimmbotschaft zu den einzelnen Tagesordnungspunkten an ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats übergeben. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig. § 9 Abs. 3 S. 5 UKG bleibt unberührt.

(9) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor haben Stellvertretungen, die ebenfalls durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

(10) Über die Abberufung derjenigen Mitglieder des Klinikumsvorstands, deren Bestellung dem Aufsichtsrat obliegt, soll in einer eigens dafür einberufenen Sitzung beraten und Beschluss gefasst werden.

(11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt dessen Beschlüsse in Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion hinsichtlich der Anstellung sowie Kündigung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Klinikumsvorstands durch, wobei sich dies bei Letzteren lediglich auf die Vereinbarung über die Stellvertretung als solche bezieht. Gleiches gilt für die Vereinbarung und die Kündigung der Vereinbarung über eine Vergütung der Tätigkeit der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied und von Mitgliedern des Klinikumsvorstands, deren Bestellung keine Anstellung zugrunde liegt. Sie oder er vertritt das Universitätsklinikum gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands.

(12) In Wahrnehmung seiner Aufgabe, den Klinikumsvorstand zu überwachen und zu beraten, hat der Aufsichtsrat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(13) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung. Diese Berichte haben sich ggf. zu erstrecken auf wesentliche Änderungen im medizinischen Leistungsangebot des Klinikums einschließlich der Gliederung und Besetzung der Leitungspositionen des medizinischen Bereichs sowie auf Maßnahmen, die Forschung und Lehre unmittelbar und wesentlich berühren. Aus besonderem Anlass unterrichtet der Klinikumsvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich.

(14) Die in § 9 Abs. 2 S. 2 UKG aufgeführten Geschäfte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Seiner Einwilligung bedürfen außerdem

1. die Entwicklungsplanung für das Universitätsklinikum,
2. beabsichtigte Entscheidungen des Klinikumsvorstands über die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung der Organisationseinheiten des medizinischen Bereichs nach § 9 Abs. 2,
3. grundsätzliche Festlegungen des Klinikumsvorstands bezüglich
 - a) Mitarbeiterbeteiligung sowie über- und außertarifliche Vergütungen,
 - b) der Inanspruchnahme von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Universität.
4. Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen entsprechend § 291 AktG.

(15) Die sonstigen Arten von Geschäften, die der Aufsichtsrat selbst oder der Klinikumsvorstand als „außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen“ im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 UKG ansehen, unterliegen grundsätzlich dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

(16) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung im Voraus erteilen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Aufsichtsrat bei der Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses beabsichtigte Maßnahmen genehmigt hat. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme aus den Entscheidungsunterlagen mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich ist und im Rahmen der Verabschiedung kein Vorbehalt gemacht wurde, wonach die Maßnahme gesonderter Zustimmung bedarf.

(17) Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 107 Abs. 3 AktienG beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 5 Klinikumsvorstand

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet gemeinsam das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet gemeinsam über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums.
- (2) Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, erlässt er mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen zur finanziellen Beteiligung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Liquidationserlösen aus wahlärztlichen Leistungen (Poolregelungen). Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Die Dekanin oder der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats verlangen.
- (3) Die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, haben sie ein gemeinsam auszuübendes Eilentscheidungsrecht. Sind sie verhindert, so haben die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Vertretungsbefugnis nach außen und das Recht zur Eilentscheidung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vertretung und Abstimmung in Beteiligungsgesellschaften wird durch den Klinikumsvorstand in dessen Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Klinikumsvorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Leitenden Ärztlichen Direktorin oder des Leitenden Ärztlichen Direktors gehören die medizinischen Angelegenheiten. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten. Zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors gehören die Angelegenheiten des Pflege- und Funktionsdienstes. Zum Geschäftsbereich der Dekanin oder des Dekans gehören die Angelegenheiten der Forschung und Lehre. Im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages umfassen die Zuständigkeiten auch die Leitungsmacht entsprechend § 308 AktG.

(5) Die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor oder deren bzw. dessen Stellvertretung haben ein Vetorecht, wenn Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands zu erheblichen Nachteilen für die Aufgaben des Klinikums in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder des öffentlichen Gesundheitswesens führen können. Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor hat bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die sie oder er mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit für nicht vereinbar hält, ein Vetorecht. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor hat ein Vetorecht, wenn durch die Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands erhebliche Nachteile für die Aufgaben des Pflege- und Funktionsdienstes zu erwarten sind. Die Dekanin oder der Dekan hat ein Vetorecht, wenn Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands erhebliche Nachteile für Forschung und Lehre nach sich ziehen können. Im Falle der Ausübung des Vetorechts hat der Klinikumsvorstand dem Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts unverzüglich darüber zu berichten. Das Vetorecht kann in der Geschäftsordnung näher ausgestaltet werden.

(6) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor als Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender
4. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät
5. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

Die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein. Sie werden von ihren anderen Aufgaben im Universitätsklinikum im notwendigen Umfang entlastet. Bei der Vereinbarung ihrer Vergütung sind mit dieser Entlastung verbundene Einkommenseinbußen angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin oder Pflegedirektor haben Stellvertretungen. Ihre Bestellung richtet sich nach § 4 Abs. 8. Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist in § 24 Abs. 4 LHG geregelt.

(8) Der Klinikumsvorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen. Der oder die Ausschussvorsitzende wird vom Klinikumsvorstand bestellt.

(9) Zur Vorbereitung von grundlegenden Entscheidungen, die das Klinikum und die Fakultät betreffen, sollen gemeinsame Ausschüsse von Fakultätsvorstand und Klinikumsvorstand eingesetzt werden. Die Aufgabenverteilung ist gemeinsam abzustimmen.

(10) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Klinikumsvorstand setzt eine Klinikumskonferenz ein. Diese ist die Versammlung der Leitungen der medizinisch- wissenschaftlichen Organisationseinheiten des Klinikums i.S.d. §§ 7 bis 9 der Satzung, der Pflegedienstleitungen, der Kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Kaufmännischen Geschäftsführer, der Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter der Zentralbereiche. Die Benennung der weiteren Mitglieder der Klinikumskonferenz ist ebenso wie die Dauer ihrer Bestellung in der Geschäftsordnung geregelt. Die Konferenz wird in der Regel einmal vierteljährlich vom Klinikumsvorstand einberufen, um grundsätzliche und bedeutsame Vorkommnisse im Klinikum zu erörtern.

(12) Der Klinikumsvorstand kann weitere Gremien und Kommissionen zur Information und Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einrichten.

(13) Alle Gremien können in digitalen Formaten zusammentreffen und tagen.

§ 6 Gliederung des Klinikums

(1) Das Universitätsklinikum gliedert sich in Organisationseinheiten im Sinne des UKG. Diese können die Bezeichnung Kliniken, Institute, Departments, Zentren, Abteilungen, Dienstleistungsbereiche oder Forschungseinrichtungen führen. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Organisationseinheiten schaffen. Sie sind in der Regel gekennzeichnet durch eigene Aufgaben sowie eine eigene Leitung. Sie können über ein eigenes Budget verfügen. § 4 Abs. 15 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Über die Einrichtung und Bezeichnung der Organisationseinheiten entscheidet der Klinikumsvorstand. § 4 Abs. 15 bleibt unberührt. Sofern die Fakultät betroffen ist, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand zu treffen. Kliniken bestehen aus einer oder mehreren fachgebundenen Organisationseinheiten.

(3) Die Organisationseinheiten sind organisatorisch, zweckmäßig und wirtschaftlich effizient auszurichten und haben eine eigene Leitung.

(4) Die Organisationseinheiten sind zur bereichsübergreifenden Leistungserbringung und Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit, soweit nicht – insbesondere hinsichtlich der Außenvertretung des Klinikums – der Klinikumsvorstand zuständig ist. Sie oder er ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, das Budget und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorlage von Vorschlägen für den Wirtschaftsplan
- Vollzug des Wirtschaftsplans, insbesondere hinsichtlich des der Organisationseinheit zugewiesenen Budgets
- Organisation und Regelung des Betriebsablaufs und der Nutzung der Organisationseinheit.

Sie oder er ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig.

(6) Die Organisationseinheit gibt sich – auf Basis einer jeweiligen vom Klinikumsvorstand festgelegten Mustergeschäftsordnung – eine Geschäftsordnung, in der insbesondere ihre Binnengliederung und Regelungen über Aufgaben, Leitungsstruktur, Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht gegenüber dem Personal, Budget und zur Nutzung von Räumen und Einrichtung festgelegt sind. Die Erfordernisse von Forschung und Lehre sind angemessen zu berücksichtigen. Die Geschäftsordnung ist dem Klinikumsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Geschäftsordnung soll eine kooperative und integrative Leitungsstruktur, die Delegation von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen innerhalb der Organisationseinheit ausdrücklich vorsehen. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit ist zum regelmäßigen Informationsdialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet.

(8) Für besondere Aufgabengebiete einer Organisationseinheit können Sektionen oder sonstige Bereiche gebildet werden. Über die Errichtung, Bezeichnung, Änderung und Aufhebung der Sektionen und sonstigen Bereiche sowie über die Bestellung ihrer Leiterin oder ihres Leiters entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(9) Nutzen mehrere Organisationseinheiten Räume und Einrichtungen gemeinsam, so entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit den medizinisch-wissenschaftlichen Leiterinnen oder Leitern der Organisationseinheiten, welche Leiterin oder welcher Leiter der Organisationseinheit die zur gemeinsamen Nutzung erforderlichen Entscheidungen trifft. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand.

§ 7 Abteilung

(1) Die Abteilung ist die Grundeinheit des Universitätsklinikums. Eine Abteilung kann als Klinik oder Institut geführt werden. Sie gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Der Klinikumsvorstand vergibt die Budgets für die Krankenversorgung nach Anhörung der Abteilungsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand unmittelbar an die Abteilung, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Zentrums oder Departments, dem die Abteilung angehört, keine anderweitige Regelung bestimmt. Ausgenommen vom Budget der Krankenversorgung sind die Mittel für den Pflegedienst, die durch die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor zugewiesen werden. Die Abteilung nimmt ihre Aufgaben eigenständig wahr, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Zentrums oder Departments, dem die Abteilung angehört nichts anderes bestimmt.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter (bei Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor) muss als Professorin oder Professor berufen sein. Einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter kann widerruflich und befristet die Leitung weiterer Abteilungen übertragen werden.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet die Abteilung und trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er ist den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis und den good manufacturing practices verpflichtet. Sie oder er entscheidet über die Verwendung des der Abteilung zur Verfügung stehenden Budgets gemäß Absatz 1, hat auf eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung hinzuwirken und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. Sie oder er ist den in der Abteilung tätigen Personen im Rahmen der budgetierten Zuordnung vorgesetzt und diesen gegenüber aufsichtspflichtig und weisungsbefugt, sofern diese Personen nicht anderen Stellen zugeordnet sind. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre gilt dies nicht hinsichtlich der Professorinnen und Professoren, die gemäß § 49 LHG berufen wurden sowie in Angelegenheiten der Leiterin oder des Leiters des Pflegedienstes der Abteilung.

Die zuständige Pflegedienstleitung ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors, dem in der Abteilung tätigen Pflegepersonal vorgesetzt und gegenüber der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege verantwortlich. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die zuständige Pflegedienstleiterin oder der zuständige Pflegedienstleiter stimmen sich in der Zusammenarbeit von Ärztlichem Dienst und Pflegedienst nach den Grundsätzen kollegialer Zusammenarbeit ab; die medizinische Gesamtverantwortung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors bleibt davon unberührt. Soweit sich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter über diese Zusammenarbeit und über wichtige Fragen des laufenden Betriebs nicht innerhalb angemessener Frist einigen können, haben die oder der Vorsitzende des Klinikumsvorstands und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor auf schriftliches Verlangen der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors oder der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters eine Entscheidung vorzuschlagen. Können sich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter auf diesen Entscheidungsvorschlag nicht einigen, ist auf Antrag einer dieser Personen darüber ein Beschluss des Klinikumsvorstands zu fassen, in dem die strittigen Punkte sowie die von jeder Seite vorgebrachten wesentlichen Entscheidungsgründe darzustellen sind.

(4) Für jede Abteilung wird auf Vorschlag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters vom Klinikumsvorstand, jederzeit widerruflich, eine habilitierte stellvertretende Abteilungsleitung bestellt. Sie oder er führt bei klinischen Abteilungen die Bezeichnung „Leitende Oberärztin“ oder „Leitender Oberarzt“ unter Angabe der Abteilung. Für große klinische Abteilungen kann zur Unterstützung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors bei administrativen Aufgaben in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen eine Geschäftsführende Oberärztin oder Geschäftsführender Oberarzt bestellt werden.

(5) Für besondere Aufgabengebiete einer Abteilung können Sektionen gebildet werden. Sie sind in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und für diese Zeit mit einem aufgabenadäquaten Bestand an personellen sowie sachlichen Ressourcen auszustatten. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung hat hinsichtlich der Leitung der Sektion, die habilitiert sein muss, ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Klinikumsvorstand, der über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Sektion und die Bestellung derer Leitung entscheidet. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Zentren

(1) Zentren sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten und anderen internen und externen Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich- thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung. Sie setzen eine gemeinsame Zielvereinbarung voraus, wobei eine fachliche Verbesserung oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erkennbar sein muss.

(2) Die Zentren werden grundsätzlich auf Antrag, durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(3) Die Zentren geben sich eine Geschäftsordnung, die die Leitungsstrukturen, das Finanzierungskonzept und die Koordination beinhaltet. Darin sind die Aufgaben für die beteiligten Einrichtungen, vorzugsweise in Form von Projekten oder Projektgruppen bzw. Dienstleistungen zu definieren. Die Geschäftsordnung wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Zentren haben einen Vorstand, der zumindest aus einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer und einer Ärztlichen Direktorin oder einem Ärztlichen Direktor besteht. Die Mitglieder des Zentrumsvorstandes werden durch den Klinikumsvorstand bestellt. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

(4) Ressourcenzentren / Core Facilities sind zentrale oder in Kliniken / Institute eingebundene gemeinschaftlich genutzte Infrastrukturen, die einen Zugang zu Großgeräten, speziellen Technologien und Methoden sowie damit verbundenen Dienstleistungen und gegebenenfalls Beratungsangeboten sowie weitere Services ermöglichen. Dabei können Ressourcenzentren / Core Facilities für die klinische Versorgung gebildet werden, wie auch übergreifende Ressourcenzentren / Core Facilities, die sowohl für die klinische Versorgung wie auch für die Forschung tätig sind. Die Einrichtung von klinischen Core Facilities erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Diese berichten einmal jährlich an den Klinikumsvorstand. Übergreifende Core Facilities, die sowohl für die klinische Versorgung als auch für die Forschung tätig sind, werden im Einvernehmen von Klinikums- und Fakultätsvorstand eingerichtet. Rein wissenschaftliche Core Facilities liegen in der Zuständigkeit der Medizinischen Fakultät. Die Core Facilities geben sich eine Geschäftsordnung. Für den Inhalt der Geschäftsordnung gelten Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei rein klinischen Core Facilities wird die Geschäftsordnung vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Bei rein wissenschaftlichen Core Facilities beschließt der Fakultätsvorstand die Geschäftsordnung. Bei Core Facilities, die sowohl die klinische Versorgung als auch die Forschung betreffen, beschließen Klinikums- und Fakultätsvorstand die Geschäftsordnung einvernehmlich.

§ 9 Departments

- (1) Departments sind der Zusammenschluss von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.
- (2) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.
- (3) Die Departments geben sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere die beteiligten Einrichtungen, die Leitungsstruktur, die übergreifenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Verantwortung für die Zuweisung und Einhaltung des Departmentbudgets festzulegen. Die Geschäftsordnung wird vom Klinikumsvorstand verabschiedet. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Die Departments haben einen Vorstand, der zumindest aus der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor der beteiligten Einrichtungen und einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer besteht sowie eine Pflegedienstleitung umfasst. Für Departments mit mehr als drei beteiligten Einrichtungen ist aus dem Kreis der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren eine Geschäftsführende Ärztliche Direktorin oder ein Geschäftsführender Ärztlicher Direktor und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Diesen obliegt, nach Maßgabe der Geschäftsordnung, gemeinsam mit der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer und der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters die Leitung und Budgetverantwortung für das Department. Die Geschäftsführende Ärztliche Direktorin oder der Geschäftsführende Ärztliche Direktor und deren Stellvertretung werden in der Regel auf drei bis fünf Jahre bestellt. Die Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder des Kaufmännischen Geschäftsführers, der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor vorgeschlagen wird, und der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters, die von der Pflegedirektorin oder dem Pflegedirektor vorgeschlagen wird, kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen.

Die Bestellung der geschäftsführenden Mitglieder des Departmentvorstands und der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters erfolgt jederzeit widerruflich durch den Klinikumsvorstand. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Departmentvorstand bzw. der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in wirtschaftlichen und strukturellen Fragen einvernehmlich. Im Falle einer Nichteinigung ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

§ 10 Experimentierklausel

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Sie bedarf der einstimmigen vorherigen Zustimmung des Klinikumsvorstands und einer Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 11 Schulen

(1) Die Aufgabe der Schulen wird durch das Universitätsklinikum in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitsberufe wahrgenommen.

(2) Die Berufsfachschule für Pflege am Universitätsklinikum Heidelberg wird der Akademie für Gesundheitsberufe Heidelberg gGmbH übertragen, an die die Auszubildenden des Universitätsklinikums Heidelberg entsendet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft und ist gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt zu machen.

Heidelberg, den 14.05.2024

gez. Prof. Dr. med. Ingo B. Autenrieth
Vorstandsvorsitzender
Leitender Ärztlicher Direktor

gez. Katrin Erk
Kaufmännische Direktorin
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität zur Änderung von Bestimmungen für den Masterstudiengang *Estudios ibero-americanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden*

vom 16. März 2022

Aufgrund von § 29 Abs. 4, 32, 58 Abs. 4, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG) vom 1. Januar 2005(GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 15. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. März 2022 erteilt.

Artikel 1 Aufhebung der Zulassungsordnung

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* vom 13. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.05.2016, Nr. 7/2016, S. 601ff) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 2 Neufassung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang – Besonderer Teil – *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* vom 15. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 04.05.2016, Nr. 6/2016, S. 443ff) wird wie folgt neu gefasst:

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – Besonderer Teil – für den Master-Studiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden*

vom 16. März 2022

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 15. März 2022 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Master-Studiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. März 2022 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Gegenstand des Studiums

II. BEWERBUNG UND EINSCHREIBUNG

- § 3 Zugang zum Studium in der nationalen und internationalen Variante; Studienbeginn
- § 4 Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Hauptfach
- § 6 Voraussetzungen für das Studium im Begleitfach
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Bewertungskriterien und Feststellung der Eignung
- § 9 Immatrikulationshindernis

III. GESTALTUNG DES STUDIUMS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

- § 10 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 11 Erforderliche Sprachkenntnisse
- § 12 Internationale Variante des Studienganges
- § 13 Masterprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Berechnung der Gesamtnote
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Bewertungssystem gemäß § 8 Abs. 2

Anlage 2: Bewertungssystem gemäß § 8 Abs. 5

Anlage 3: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 4: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (Hauptfach)

Anlage 5: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (Begleitfach)

Anlage 6: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (internationale Variante (*Double Degree*) in Kooperation mit der Universidad de Chile)

- a) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Literatura* an der Universidad de Chile
- b) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Lingüística* an der Universidad de Chile
- c) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Estudios Latinoamericanos* an der Universidad de Chile

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

I. Allgemeines

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* kann als nationale Variante oder als internationale Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* studiert werden.

(2) Gegenstand des Master-Studienganges *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* sind diejenigen Teilbereiche der hispanistischen und lusitanistischen Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der *Transcultural Studies*, die in Zusammenhang mit transkulturellen Kontaktphänomenen in Lateinamerika, der Iberischen Halbinsel und zwischen Europa und Lateinamerika stehen.

Der Studiengang baut auf einem vorher erworbenen Bachelorabschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang auf und hat literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche Phänomene zum Gegenstand, die durch den Kontakt über territoriale, ethnische, politische oder religiöse Grenzen hinweg im Rahmen eines Sprach- und Kulturraums entstehen. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf den Verflechtungen der iberoamerikanischen Sprach- und Kulturräume und literarischen Traditionen liegen.

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Er befasst sich zum einen mit theoretischen und methodologischen Fragen. Zum anderen werden wesentliche praktische Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt (u.a. Organisation, Durchführung und Teilnahme an einem wissenschaftlichen Forum), die sich auf andere Tätigkeitsbereiche übertragen lassen, die die Erarbeitung komplexer Fragestellungen erfordern.

Der Studiengang bietet eine integrale Perspektive der Lateinamerikanistik, die sowohl Hispanoamerika als auch Brasilien berücksichtigt und verzahnt. In individuell bestimmbarer Gewichtung werden sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und Sprachkenntnisse des Spanischen und Portugiesischen vermittelt und konsolidiert.

(3) Der Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* kann im Hauptfach auch als internationale Variante in einer deutsch-chilenischen institutionellen Kooperation zwischen dem Romanischen Seminar der Neophilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der *Facultad de Filosofía y Humanidades* der Universidad de Chile mit dem Abschluss eines *Double Degree* studiert werden. In Ergänzung zu den in Absatz 2 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung sowohl neue Perspektiven auf die Theorie und Praxis der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung als auch eine vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Chile und Deutschland. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Darüber hinaus bereitet die internationale Variante ebenfalls auf die Möglichkeit zur Promotion vor, insbesondere im Rahmen eines angeschlossenen binationalen Promotionsstudiums (*Cotutelle de thèse*) („PhD-Track“).

(4) Das Studium im Begleitfach baut auf einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Grundlagenwissen auf und beinhaltet die exemplarische Beschäftigung mit Teilbereichen der hispanistischen Literatur-, Kultur- und/oder Sprachwissenschaft, die in Zusammenhang mit transkulturellen Kontaktphänomenen – über territoriale, ethnische, politische oder religiöse Grenzen hinweg – in Lateinamerika, der Iberischen Halbinsel und zwischen Europa und Lateinamerika stehen.

II. Bewerbung und Einschreibung

§ 3 Zugang zum Studium in der nationalen und internationalen Variante; Studienbeginn

(1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt in der nationalen Variante des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* sowie in der internationalen Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Chile ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums in der nationalen Variante sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3) Für die Aufnahme in die internationale Variante (*Double Degree*) ist ein gesonderter Antrag in Textform bis zum 15. Juli bei der*dem Programmverantwortlichen einzureichen. Der Antrag auf Aufnahme des Masterstudiums in der internationalen Variante kann im Ausnahmefall auch nachträglich eingereicht werden („Quereinstieg“). In diesem Fall muss der Antrag bis zum 15. Mai des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt angetreten werden soll, an die*den Programmverantwortliche*n in Textform gestellt werden.

(4) Der Studienbeginn ist in der nationalen Variante zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich. In der internationalen Variante ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich.

§ 4 Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme des Studiums

(1) Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 sind ergänzend zu den in der ZImmO festgelegten erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme des Masterstudiums in der nationalen und internationalen Variante nachfolgende Unterlagen in Textform, soweit nicht nachfolgend in anderer Form geregelt, beim Zulassungsausschuss einzureichen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-2, 5, 6 genannten Voraussetzungen;
- b) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die*der Studienbewerber*in im oben genannten Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung dieser Studiengänge erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie*er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein *Transcript of Records* der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen (inklusive des Themas und – soweit schon vorhanden – der Note der Bachelorarbeit);

- d) ein von der*dem Bewerber*in in Textform persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in spanischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem der bisherige persönliche Werdegang in Bezug auf die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs sowie die Beweggründe zur Aufnahme des angestrebten Studiums am Romanischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und ggf., falls zutreffend, der internationalen Variante (*Double Degree*) dargelegt werden;
- e) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des*r Bewerbers*in zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher oder spanischer oder portugiesischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen;
- f) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

(2) Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass ihm die der Vergabeentscheidung zugrundeliegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.

(3) Für eine nachträgliche Aufnahme in die internationale Variante („Quereinstieg“, vgl. § 3 Abs. 3) sind folgende Unterlagen in Textform beizufügen:

- a) Bachelorzeugnis, inklusive *Transcript of Records* (oder vergleichbare Dokumente),
- b) Motivationsschreiben, in dem auf Spanisch der bisherige persönliche Werdegang in Bezug auf die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs sowie die Beweggründe zur Aufnahme des angestrebten Studiums dargelegt werden,

- c) ggf. weitere Unterlagen, die Aufschluss über die besondere Eignung zur Aufnahme in das *Double-Degree*-Programm geben (z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, Auszeichnungen, Stipendien, einschlägige überfachliche Kompetenzen, Referenzschreiben).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Hauptfach

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind für die nationale und internationale Variante:
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 50% bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;
 2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (philologischer / kulturwissenschaftlicher Fachanteil von mindestens 25% bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein anderer anerkannter Abschluss. Studienabschlüsse werden unter den Voraussetzungen in Absatz 2 anerkannt. Über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem*r Bewerber*in;
 3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten,
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des*r Bewerbers*in innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
4. eine Studieneignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf, nachgewiesen – neben den Nachweisen (einschließlich der Bachelorarbeit) zu Punkt 1 bzw. 2 – durch die Ausführungen im Motivationsbrief sowie Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
5. spanische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
- a) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder
 - b) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Spanischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt) oder
 - c) DELE (*Diploma de Español como Lengua Extranjera*) vom *Instituto Cervantes* mit dem Abschluss "Nivel C1 (Dominio eficaz)" oder
 - d) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau C1 oder
 - e) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

6. ausreichende englische Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
 - c) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - d) den *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
 - e) das *International English Language Testing System* (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
 - f) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B1.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für das die Aufnahme beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Die*der Bewerber*in nimmt in diesen Fällen am Verfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund ihrer*seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Voraussetzungen für das Studium im Begleitfach

Voraussetzung für die das Studium im Begleitfach ist ein Bachelorabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 25% oder 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS. Darüber hinaus sind ausreichende Spanischkenntnisse (mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachzuweisen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:

- Hochschulzugangsberechtigung oder Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land;
- Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Spanischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt);
- DELE (*Diploma de Español como Lengua Extranjera*) vom *Instituto Cervantes* mit dem Abschluss "Nivel B2";
- *Certificado de Español Comercial* (CEC) oder *Diploma de Español Comercial* (DEC) B2;

- *The European Language Certificates*: TELC "Español B";
- oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (inklusive zur internationalen Variante, *Double Degree*) wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, mindestens ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in, die Hochschullehrer*innen sein müssen. Weitere Fachvertreter*innen können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Über die Aufnahme in die internationale Variante (*Double Degree*) berät zusätzlich die gemeinsame Studiengangskommission, bestehend aus den acht Koordinator*innen der internationalen Varianten aus Heidelberg und Santiago de Chile. Weitere Fachvertreter*innen können beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neophilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Bewertungskriterien und Feststellung der Eignung

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein*e Bewerber*in für den Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* und ggf., falls zutreffend, für die internationale Variante (*Double Degree*) die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt.

Zur Feststellung der Studieneignung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 5 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%, Faktor 5);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die Bachelorarbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem spanischsprachigen Land (Gewichtung 30%, Faktor 3);
- c) Motivationsbrief (Gewichtung 10%, Faktor 1);
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Satz 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines Bewertungsmaßstabs gem. Anlage 1 vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber*innen, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber*innen, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerber*innen die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

Für die Aufnahme in die internationalen Variante werden in der Regel mindestens 55 Punkte sowie die erfolgreiche Teilnahme (mindestens 3 Punkte) an einem Auswahlgespräch vorausgesetzt.

(4) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch findet in der Regel in Absprache zwischen Bewerber*in und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, bewerten im Anschluss an das Auswahlgespräch die Bewerber*innen nach deren fachspezifischer Eignung für den Studiengang und den angestrebten Beruf unter Verwendung des in der Anlage 2 aufgeführten Bewertungsmaßstabes. Maximal können 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl des Auswahlgesprächs wird mit der gem. Abs. 3 ermittelten Punktzahl addiert. Bewerber*innen die nunmehr 50 (für die nationale Variante) bzw. 55 (für die internationale Variante) oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet.

(6) Der Zulassungsausschuss kann gemäß den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bewertungsgrundlagen und Bewertungsverfahren das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen zum o.g. Masterstudiengang feststellen und gleichzeitig die Aufnahme in die internationalen Variante (*Double Degree*) ablehnen.

§ 9 Immatrikulationshindernis

Die Immatrikulation in den Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* ist zu versagen, wenn

- a) die in §§ 4 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder;
- b) die*der Bewerber*in den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

III. Gestaltung des Studiums UND Prüfungsverfahren

§ 10 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 4 Punkt 1 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 4 für das Hauptfach (nationale Variante), in Anlage 5 für das Begleitfach und in Anlage 6 für die internationale Variante (*Double Degree*) aufgeführt.

(2) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Spanisch bzw. Portugiesisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Im Masterstudiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* ist ein Teilzeitstudium möglich.

(4) Der Aufenthalt in einem spanisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Empfohlen wird der Aufenthalt im 3. Fachsemester. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung bei der*dem zuständigen Fachstudienberater*in wird empfohlen.

§ 11 Erforderliche Sprachkenntnisse

Voraussetzung für das Masterstudium sind Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist von Studierenden, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und keinen Bachelorabschluss in einem Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache haben, spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen und erfolgt beispielsweise durch:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH A2;
- Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz,
- Deutsches Sprachdiplom Stufe 1 (Stufe GER A2/B1);
- Goethe Zertifikat A2;
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens bestanden;
- Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens bestanden;
- TestDaf-Prüfung (basis-deutsch A2);
- Zertifikat Deutsch für den Beruf (A2);
- *The European Language Certificates*: TELC A2;
- oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

§ 12 Internationale Variante des Studienganges

(1) Die internationale Variante des Masterstudienganges *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* ist eine Kooperation (*Double Degree*) des Romanischen Seminars der Neophilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der *Facultad de Filosofía y Humanidades* der Universidad de Chile. Auf chilenischer Seite (Trägeruniversität Universidad de Chile) wird die gemeinsame internationale Variante (*Double Degree*) jeweils in drei Studiengängen realisiert: im *Magíster en Literatura*, im *Magíster en Lingüística* und im *Magíster en Estudios Latinoamericanos*.

(2) Der Ort, an dem die*der Studierende zugelassen wird, gilt als Heimatuniversität. Das erste Studienjahr (Oktober bis Juli) wird in Heidelberg absolviert, das zweite Studienjahr (August bis Juni) an der Universidad de Chile. Das Studium während des Auslandsjahres hat durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen. Studierende absolvieren in ihrem ersten Studienjahr in Heidelberg Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. In ihrem dritten Semester absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen und Module im Umfang von 30 Leistungspunkten in Santiago de Chile. Im vierten Semester wird die von je einer prüfungsberechtigten Person aus Heidelberg und Santiago de Chile betreute Masterarbeit angefertigt und in Form einer mündlichen Abschlussprüfung verteidigt.

(3) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 6 aufgeführt.

(4) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten setzt sich jeweils zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in den jeweiligen gemeinsamen internationalen Varianten.

(5) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Hinsichtlich des gesamten Verfahrens zur Erstellung der Masterarbeit – insbesondere Anmeldung, Ausgabe des Themas, Bearbeitung, Abgabe, Bewertung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses – und des Verfahrens zur mündlichen Abschlussprüfung gelten die in der Prüfungsordnung der Universidad de Chile vorgesehenen Fristen und Vorschriften. Zusätzlich ist die Masterarbeit an der Universität Heidelberg nach § 14 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Neophilologischen Fakultät anzumelden und abzugeben. Spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit sind an der Universität Heidelberg außerdem Nachweise über die gem. § 11 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise und eine deutsche Zusammenfassung der Masterarbeit im Umfang von ca. 5% ihres Gesamtumfangs vorzulegen. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 7.

(6) Studierende, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6, ein (verpflichtendes) Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – erhalten einen Doppelabschluss (*Double Degree*). Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) und die Universidad de Chile verleiht den akademischen Grad „*Magíster*“ für denjenigen Studiengang, der von der*dem Studierenden in Santiago de Chile als Schwerpunkt gewählt worden ist. Die Zeugnisse und Urkunden lassen erkennen, dass es sich um eine gemeinsame Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* der beiden Universitäten Heidelberg und Santiago de Chile handelt.

(7) Studierende, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (ohne *Double Degree*) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 4 vollumfänglich anerkannt.

§ 13 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 (für die nationale Variante) bzw. Anlage 6 (für die internationale Variante), der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung und im Begleitfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 5 der Prüfungsordnung.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 4 (für die nationale Variante) bzw. Anlage 6 (für die internationale Variante) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 52 Leistungspunkten.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
 1. die Masterarbeit abgegeben wurde (§ 13 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung) und
 2. ggf. die Deutschkenntnisse nachgewiesen sind.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann in der nationalen Variante in spanischer, portugiesischer, deutscher oder englischer Sprache zu einem sprach- oder literatur- oder kulturwissenschaftlichen Thema angefertigt werden. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Das Thema der Masterarbeit kann aus einem Seminar, dem Forum oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen. Näheres ist in §§ 16 und 17 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung geregelt.

(2) In der internationalen Variante erfolgt die Betreuung und Begutachtung durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Santiago de Chile. Die Masterarbeit wird in der Regel in spanischer Sprache angefertigt, mit einer deutschen Zusammenfassung im Umfang von ca. 5% des Gesamtumfangs der Masterarbeit. In Absprache mit beiden Betreuer*innen und mit Zustimmung der gemeinsamen Studiengangskommission kann die Arbeit auch in englischer oder portugiesischer Sprache angefertigt werden, mit einer kurzen Zusammenfassung in spanischer und deutscher Sprache. Das Thema der Masterarbeit entstammt aus dem Teilgebiet, das in Santiago de Chile als Schwerpunktbereich gewählt wurde, und wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von beiden Betreuer*innen festgelegt. Die beiden Betreuer*innen stehen während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt. Näheres ist in Anlage 6 geregelt; § 12 Abs. 5 Sätze 2- 4 bleiben unberührt. Im Übrigen gelten § 16 sowie § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Im Hauptfach (nationale Variante) ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird von einer*m Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzers*in als Einzelprüfung abgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung. Die*der (bzw. die) Prüfer*in(nen) soll(en) aus dem Teilgebiet (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft) gewählt werden, in dem auch die Masterarbeit verfasst wurde. Die insgesamt 3 Prüfungsthemen stammen aus dem Teilgebiet (Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft), in dem auch die Masterarbeit verfasst wurde. Das erste Prüfungsthema umfasst die Verteidigung der Masterarbeit. Die Festlegung der beiden weiteren Prüfungsthemen, die sich hinreichend vom Thema der Masterarbeit abgrenzen sollen, erfolgt in Absprache mit der*dem Prüfer*in auf Vorschlag der zu prüfenden Person. Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten (15 Minuten pro Prüfungsthema) und ist mit 6 Leistungspunkten belegt. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in spanischer bzw. portugiesischer Sprache durchgeführt. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung geregelt.

(2) In der internationalen Variante gelten hinsichtlich des gesamten Verfahrens zur mündlichen Abschlussprüfung die in der Prüfungsordnung der Universidad de Chile vorgesehenen Fristen und Vorschriften. Die Prüfung wird jeweils von einer Prüfungskommission abgenommen. Diese besteht jeweils aus einer*m Vorsitzenden sowie 3 Prüfer*innen im Schwerpunkt *Estudios Latinoamericanos* bzw. mindestens 3 Prüfer*innen im Schwerpunkt *Lingüística* bzw. 4 Prüfer*innen im Schwerpunkt *Literatura*. Eine*r der Prüfer*innen kommt aus Heidelberg und mindestens eine*r der Prüfer*innen ist eine*r der Betreuer*innen der Masterarbeit. In der internationalen Studienvariante erfolgt die mündliche Abschlussprüfung in Form einer reinen Verteidigung der Masterarbeit. Die Verteidigung der Masterarbeit in der internationalen Studienvariante dauert 60 Minuten und ist mit 5 Leistungspunkten belegt. Die Prüfung wird vollständig in spanischer Sprache durchgeführt.

§ 17 Berechnung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung werden die Modulnoten gemäß Anlage 4 (für die nationale Variante) bzw. Anlage 6 (für die internationale Variante) mit Ausnahme der Module

- Einführung *Transcultural Studies*
- Masterseminar LW/SW/KW
- Forum
- Sprachpraxis Portugiesisch

mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. März 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Bewertungssystem gemäß § 8 Abs. 2

Anlage 2: Bewertungssystem gemäß § 8 Abs. 5

Anlage 3: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 4: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (Hauptfach)

Anlage 5: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (Begleitfach)

Anlage 6: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (internationale Variante (*Double Degree*) in Kooperation mit der Universidad de Chile)

- a) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Literatura* an der Universidad de Chile
- b) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Lingüística* an der Universidad de Chile
- c) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Estudios Latinoamericanos* an der Universidad de Chile

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Anlage 1: Bewertungssystem gemäß § 8 Abs. 2

a. Hochschulabschlussnote [Gewichtung 50%]

Punkte	Abschlussnote
10	1,0-1,2
9	1,3-1,5
8	1,6-1,8
7	1,9-2,1
6	2,2-2,4
5	2,5-2,7
4	2,8-2,9
3	3,0
0	> 3,0

b. besondere fachliche Eignung [Gewichtung 30%]

- a) *Studium im spanisch- oder portugiesischsprachigen Ausland*
(max. 10 Punkte):
- b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)*
(max. 8 Punkte):
- c) *Qualität der Bachelorarbeit in einem romanistischen Studiengang*
(max. 3 Punkte)

Punkte	Note
3	1,0-1,2
2	1,3-1,5
1	1,6-1,8
0	> 1,9

d) *sonstige wissenschaftliche Leistungen im Fach*
(Punktwerte 1-2 werden addiert, max. 6 Punkte):

1. Wissenschaftlich: wissenschaftlicher Artikel, Kongressposter, Tagungsteilnahme etc. im Fach = 3 Punkte
2. Hiwi- und Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 3 Punkte

c. **Motivationsbrief** [Gewichtung 10%]

1. *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang* [max.10 Punkte]:

- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus klar dargelegten persönlichen Gründen gewählt = 10 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 8 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und im Großen und Ganzen nachvollziehbar dargestellt = 7 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar = 5 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 3 Punkte
- Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.

2. *Berufliche Perspektive/Zukunftsplanung* [max.5 Punkte]:

- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master zu studieren = 5 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

d. **Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen**
[Gewichtung 10 %]

a) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich* (max. 10 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf
= 10 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf
= 7 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (>3 Monate)
= 5 Punkte
- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen bis 3 Monate) = 2 Punkte
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug
= 0 Punkte

b) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen* (Punktwerte 1-4 werden addiert, max. 5 Punkte):

1. Wissenschaftlich: wissenschaftlicher Artikel, Kongressposter, Tagungsteilnahme etc. außerhalb des Faches = 3 Punkte
2. Hiwi- und Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 2 Punkte
3. Gesellschaftliches Engagement:
 - Freiwilligendienst oder längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 2 Punkte
 - weiteres soziales Engagement = 1 Punkt
 - keines davon = 0 Punkte
4. Berufsausbildung oder mehrjährige Berufstätigkeit in fachfremden Bereich = 3 Punkte

Anlage 2: Bewertungssystem gemäß § 8 Abs. 5

Auswahlgespräch

1. *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang* [max.5 Punkte]:
 - Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus elaborierten persönlichen Gründen gewählt = 5 Punkte
 - Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 4 Punkte
 - Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 3 Punkte
 - Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.

2. *Berufliche Perspektive/Zukunftsplanung* [max.4 Punkte]:

- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master zu studieren = 4 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 2 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. *Fachspezifische Interessen und Eignung* [max. 5 Punkte]:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend formuliert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 5 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar formuliert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 4 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen formuliert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 3 Punkte
- die Formulierung einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

Anlage 3: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 (2) des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende

Sprachen

P	Portugiesisch
S	Spanisch

Kurstypen

Forum	
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
Koll.	Forschungskolloquium
MS	Masterseminar
PS	Proseminar
PS+	Proseminar+
S	Seminar (TCS und Chile)
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
WM	Wahlmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Fachwissenschaften / Bereiche

KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft
TCS	<i>Transcultural Studies</i>

Sonstiges

SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
BF	Begleitfach
HF	Hauptfach
<i>Double Degree</i>	internationale Variante (HF)
ECTS	<i>European Credit Transfer System</i>
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HA	Hausarbeit
LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunde(n)
V/N	Vor- / Nachbereitung

Kurstypen - Erläuterung

Forum: von Studierenden (unter Anleitung) organisierte 1-2-tägige Blockveranstaltung (in verschiedenen Formaten) zum wissenschaftlichen Austausch zwischen Wissenschaftler*innen und Studierenden mit eigenen studentischen Beiträgen (z.B. Vortrag, Podiumsdiskussion, Poster usw.). Am jährlichen Forum nehmen in der Regel alle Masterstudierenden teil; im ersten Studienjahr als Organisatoren und im zweiten Studienjahr mit einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag.

Proseminar: polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelorstudierende und Masterstudierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

Proseminar+: Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

Hauptseminar: polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelorstudierende in der Abschlussphase und Masterstudierende)

Masterseminar: interdisziplinäres Seminar (LW, SW und KW), ausschließlich für Masterstudierende. Am jährlich angebotenen Masterseminar nehmen alle Studierenden einer Kohorte (erstes Studienjahr) teil. Das Seminar dient der umfassenden Einführung in die Thematik des Studiengangs und schafft eine gemeinsame fachliche Grundlage für Studierende, die mit unterschiedlichen Vorkenntnissen aus verschiedenen Bachelorstudiengängen und Hochschulsystemen ihr Masterstudium beginnen.

590

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

(Forschungs-)Kolloquium: Werkstatt für die Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, insbesondere in Bezug auf Abschlussarbeiten.

Anlage 4: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (Hauptfach)

Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Hauptfach:

4	Masterarbeit (PM; 30 LP)			Mündliche Abschlussprüfung (PM; 6 LP)			
3	Wahlpflichtmodul			Forum (PM; 10 LP)	Kulturwissenschaft (PM; 2 SWS; 6 LP; PS+)	Mastermodul Sprachpraxis S (PM*; 6 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Fachwissenschaft P (PM; 4 SWS; 10 LP; PS, HS SW und/oder LW und/oder KW)
	Vertiefung LW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	O D E R	Vertiefung SW (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)				
2	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)	Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)			Sprachpraxis P (PM**; 10 SWS; 10 LP; 2 Ü)
1	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Transcultural Studies***	LW/SW/KW	Kulturwissenschaft	Sprachpraxis Spanisch	Portugiesische Studien

* Studierende mit sehr guten Spanischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 2-6 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler*innen des Deutschen mit ein).

** Studierende mit sehr guten Portugiesischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 5-10 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler*innen des Deutschen mit ein).

*** Lehrangebot aus ausgewählten Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan bei Studienbeginn im Wintersemester (Regelfall):

1. Semester: PS+/HS LW (6 LP), PS+/HS SW (6 LP), MS (8 LP), Einführung TCS (4 LP), SP S (2 LP), SP P (5 LP) → 31 LP
2. Semester: HS LW (6 LP), HS SW (6 LP), PS+ KW (6 LP), SP S (2 LP), SP P (5 LP), PS P (4 LP), Forum (Teil 1: Organisation) (3 LP) → 32 LP
3. Semester: WPM LW oder SW oder TCS (6 LP), SP S (2 LP), HS P (6 LP), Forum (Teil 2: Vorbereitung Beitrag) (5 LP) → 19 LP + Beginn MA-Arbeit → ca. 27 LP
4. Semester: Masterarbeit, Forum (Teil 3: Vorbereitung Beitrag) (2 LP), Mündliche Abschlussprüfung (6 LP) → ca. 30 LP

Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan bei Studienbeginn im Sommersemester:

1. Semester: PS+/HS LW (6 LP), PS+/HS SW (6 LP), PS+ KW (6 LP), SP S (2 LP), (zweites) HS SW oder LW (6 LP), Forum (Teil 1: Organisation) (3 LP) → 29 LP
2. Semester: noch fehlendes HS LW oder HS SW (6 LP), MS (8 LP), Einführung TCS (4 LP), SP S (2 LP), SP P (5 LP), PS P (4 LP), → 29 LP
3. Semester: WPM LW oder SW oder TCS (6 LP), SP S (2 LP), Forum (Teil 2: Vorbereitung Beitrag) (7 LP), SP P (5 LP), HS P (6 LP), → 26 LP + Beginn MA-Arbeit → ca. 32 LP
4. Semester: Masterarbeit, Mündliche Abschlussprüfung (6 LP) → ca. 30 LP

Alternativ zum (zweiten oder) dritten Studiensemester:

- a) Studium im spanisch- oder portugiesischsprachigen Ausland (Anerkennung gemäß § 7 der MA-PO, Allgemeiner Teil)
- b) Praktikum (nur im dritten Semester) im In- oder Ausland (16 Wochen Vollzeit) + Vorbereitungsbericht + Abschlussbericht: 22 LP [das Praktikum ersetzt folgende Module bzw. Moduleile: Wahlpflichtmodul (6 LP), 1 Ü Sprachpraxis S (2 LP); PS+ KW (6 LP), HS P (6 LP), 2 LP Eigenstudium aus dem Modul „Forum“]

Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Hauptfach mit Praktikumsoption*:

4	Masterarbeit (PM; 30 LP)			Mündliche Abschlussprüfung (PM; 6 LP)		
3	Praktikum --- Praktikum --- Praktikum --- (WM, 22 LP)			Praktikum -- Praktikum -- Praktikum -- (WM, 22 LP)		
2	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)	Forum (PM; 8 LP)	Mastermodul Sprachpraxis S (reduziert) (PM**, 4 SWS; 4 LP; 2 Ü)	Literaturwissenschaft P ODER Sprachwissenschaft P ODER Kulturwissenschaft P (WPM; 2 SWS; 4 LP; PS)
1				Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)		Sprachpraxis P (PM***, 10 SWS; 10 LP; 2 Ü)
Sem.	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Transcultural Studies****	LW/SW/KW	Sprachpraxis Spanisch	Portugiesische Studien

* Die Modulübersicht kann im Fall eines Auslandssemesters ähnlich aussehen – allerdings kann die Integration eines Auslandsaufenthaltes im Unterschied zum Praktikum flexibler gestaltet werden (z.B. auch Auslandsjahr statt Auslandssemester oder im zweiten statt im dritten Semester). Die Anerkennung von Modulen oder Teilmodulen ist von der Kurswahl der Studierenden an der Partneruniversität abhängig (siehe auch § 10 Abs. 4).

** Studierende mit sehr guten Spanischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 2-4 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler*innen des Deutschen mit ein).

*** Studierende mit sehr guten Portugiesischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten stattdessen 5-10 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar sowie Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler*innen des Deutschen mit ein).

**** Lehrangebot aus ausgewählten Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

(A) Modulkurzbeschreibungen Hauptfach (Details siehe Modulhandbuch)

■ Literaturwissenschaft

- Basismodul Literaturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree a/b/c*)
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Basismodul Literaturwissenschaft	1.-2. Sem.		4		12
Proseminar+ oder Hauptseminar Literaturwissenschaft		PS+/ HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2 6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2 6

- **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Literaturwissen- schaft	2.-3. Sem.		2		6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls- referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbe- richt)	1 2 3 6

■ Sprachwissenschaft

- Basismodul Sprachwissenschaft: PM (HF, *Double Degree a/b/c*)
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Basismodul Sprachwissenschaft	1.-2. Sem.		4			12
Proseminar+ oder Hauptseminar Sprachwissenschaft		PS+/ HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	2.-3. Sem.		2		6
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1 2 3 6

■ Kulturwissenschaft

- Kulturwissenschaft: PM (HF ohne Praktikumsoption); WPM (BF)
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Kulturwissenschaft	HF: 1.-3. Sem. BF: 2.-3. Sem.		2		6
Proseminar+ Kulturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2 6

■ **Transcultural Studies** (Lehrimport aus der Philosophischen Fakultät)

■ Einführung *Transcultural Studies*: PM (HF, *Double Degree* a/b/c)

→ Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung <i>Transcultural Studies</i>	HF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree</i> a/b/c: 1. Sem.		2			4
<i>Introduction to Transcultural Studies</i>	i.d.R. nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Prüfungsleistung(en)	1 2 1	4

600

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

- **Vertiefung *Transcultural Studies*: WPM (HF ohne Praktikumsoption)**
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vertiefung <i>Transcultural Studies</i>	2.-3. Sem.		2			6
Seminar aus dem Angebot der <i>Transcultural Studies</i> (Auswahl in Absprache mit der*dem Studienberater*in)		S	2	Kontakt V/N Prüfungsleistung(en)	1 2 3	6

■ **Fachwissenschaft übergreifend (LW/SW/KW)**

- **Masterseminar (LW/SW/KW): PM (HF, *Double Degree a/b/c*, BF)**
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterseminar (LW/SW/KW)	HF, BF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree a/b/c</i> : 1. Sem.		2			8*
Masterseminar (LW/SW/KW)	i.d.R. nur im Wintersemester	MS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Mündliche Prüfung (nur im HF)	1 3 2 2	8

* Eine mündliche Prüfung ist nur für Hauptfachstudierende verpflichtend vorgesehen; daher umfasst das Modul im Begleitfach nur 6 LP.

- **Forum: PM (HF ohne Praktikumsoption, *Double Degree a/b/c*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Forum	2.-4. Sem.					10
Forum	i.d.R. nur im Sommersemester	Forum	Block	Kontakt Teil 1: V/N (Organisation) Teil 2: Eigenstudium (Vorbereitung Beitrag: z. B. Vortrag, Poster)	0,5 2,5 7	10

- **Forum: PM (HF mit Praktikumsoption)**
 → **Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Forum	2.-4. Sem.					8
Forum	i.d.R. nur im Sommersemester	Forum	Block	Kontakt Teil 1: V/N (Organisation) Teil 2: Eigenstudium (Vorbereitung Beitrag: z. B. Vortrag, Poster)	0,5 2,5 5	8

■ Sprachpraxis

- **Mastermodul Sprachpraxis Spanisch: PM (HF ohne Praktikumsoption)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mastermodul Sprachpraxis¹	1.-3. Sem.		6			6
<i>Textanalyse</i> oder <i>Textverständnis</i> oder <i>Textproduktion</i>		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
Frei wählbare Kurse aus dem im Masterstudiengang angebotenen Sprachpraxis-Pool mit den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüreübung, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

¹ Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

- **Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (reduziert): PM (HF mit Praktikumsoption, *Double Degree a/b/c*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mastermodul Sprachpraxis (reduziert)¹	1.-2. Sem.		4			4
<i>Textanalyse</i> oder <i>Textverständnis</i> oder <i>Textproduktion</i>		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
Frei wählbarer Kurs aus dem im Masterstudiengang angebotenen Sprachpraxis-Pool mit den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüreübung, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

¹ Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

■ Portugiesische Studien

- Sprachpraxis Portugiesisch: PM (HF, *Double Degree a/b/c*)
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S*	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachpraxis Portugiesisch	1.-2. Sem.		10			10
Integrierte Sprachpraxis 1	1. Sem.	Ü	6	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	3 1 1	5
Integrierte Sprachpraxis 2	2. Sem.	Ü	4	Kontakt V/N	2 1	3
Modulprüfung (Sprachpraxis Portugiesisch, Niveau B2 des GER)	Ende 2. Semester (i.d.R. gekoppelt an ISP 2)			Vorbereitung (Eigenstudium)	2	2

- **Fachwissenschaft Portugiesisch: PM (HF ohne Praktikumsoption)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Fachwissenschaft Portugiesisch	2.-3. Sem.		4			10
Proseminar LW oder SW oder KW		PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) / HA	1 1 2	4
Hauptseminar LW oder SW oder KW		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) / HA	1 2 3	6

■ Praktikum

- **Praktikum: WM (HF mit Praktikumsoption)**
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Praktikum	3. Sem.			22
Praktikum im Kulturbetrieb oder in wissenschaftsaffinen Tätigkeitsbereichen im Inland oder Ausland		Praktikum (16 Wochen Vollzeit) Vorbereitungsbericht + Abschlussbericht	21 1	22

■ Prüfungsmodulare

- **M.A.-Arbeit*: Pflichtmodul (HF)**
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form		Summe LP
M.A.-Arbeit	Vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester und 4. Semester	Eigenstudium	max. 6 Monate	30

* Das Thema der M.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, dem Forum oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen. Näheres regeln §§ 13, 16 und 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 15 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

610

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

- **Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (HF)**
→ Relevanz für Gesamtnote: ja (doppelte Gewichtung)

Modul	Empfohlene Semester	Form		Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	4. Semester	Eigenstudium	max. 6 Wochen	6

* Näheres regeln §§ 13 und 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 16 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Anlage 5: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (Begleitfach)

Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Begleitfach:

4			
3	Wahlpflichtmodul 1 (WPM; 2 SWS; 6 LP; PS+ oder HS)	UND	Wahlpflichtmodul 2 (WPM; 2 SWS; 6 LP; PS+ oder HS)
	Literaturwissenschaft <i>ODER</i>		Literaturwissenschaft <i>ODER</i>
2	Sprachwissenschaft <i>ODER</i>		Sprachwissenschaft <i>ODER</i>
	Kulturwissenschaft		Kulturwissenschaft
1	Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 6 LP; MS)		Mastermodul Sprachpraxis S (BF) (PM; 2 SWS; 2 LP; Ü)
Semester	Fachwissenschaft (LW/SW/KW)		

Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (Details siehe Modulhandbuch)

■ Fachwissenschaft übergreifend (LW/SW/KW)

- Masterseminar (LW/SW/KW): PM (HF, *Double Degree a/b/c*, BF)
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterseminar (LW/SW/KW)	HF, BF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree a/b/c</i> : 1. Sem.		2			6*
Masterseminar (LW/SW/KW)	i.d.R. nur im Wintersemester	MS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>)	1 3 2	6

* Für Hauptfachstudierende ist zusätzlich eine mündliche Prüfung verpflichtend vorgesehen; daher umfasst das Modul im Hauptfach 8 LP.

■ Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft: LW/SW/KW

(es müssen zwei Module, siehe oben WPM 1 und WPM 2, gewählt werden; die Module können aus einer oder zwei verschiedenen Fachwissenschaften stammen)

■ Literaturwissenschaft: WPM (BF)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Literaturwissenschaft	2.-3. Sem.		2			6
Proseminar+ oder Hauptseminar Literaturwissenschaft		PS+/-HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- Sprachwissenschaft: WPM (BF)
 → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachwissenschaft	2.-3. Sem.		2			6
Proseminar+ oder Hauptseminar Sprachwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6

- **Kulturwissenschaft: PM (HF ohne Praktikumsoption; WPM (BF))**
 → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Kulturwissenschaft	HF: 1.-3. Sem. BF: 2.-3. Sem.		2		6
Proseminar+ Kulturwissenschaft		PS+	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2 6

■ Sprachpraxis

- Sprachpraxis Spanisch (BF): PM (BF)
 → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachpraxis Spanisch (BF)	1.-2. Sem.		2			2
Frei wählbarer Kurs* aus dem im Masterstudien- engang angebotenen Sprachpraxis-Pool aus den Themenkreisen: Textanalyse, Textver- ständnis, Textproduktion, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

* Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

Anlage 6: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Estudios iberoamericanos. Teoría y metodología del contacto / Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden* (internationale Variante (*Double Degree*) in Kooperation mit der Universidad de Chile)

- a) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Literatura* an der Universidad de Chile
- b) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Lingüística* an der Universidad de Chile
- c) mit Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Estudios Latinoamericanos* an der Universidad de Chile

Das erste Studienjahr wird in Heidelberg absolviert, das zweite Studienjahr in Santiago de Chile. Bis auf ein Wahlpflichtmodul (Sprachpraxis Spanisch bzw. Deutsch) sind alle Module des ersten Studienjahres für alle Studierenden gleich. Erst im zweiten Studienjahr erfolgt an der Universidad de Chile eine Schwerpunktbildung entweder im Studiengang *Magíster en Literatura* oder *Magíster en Lingüística* oder *Magíster en Estudios Latinoamericanos*.

a) **Modulübersicht / Struktur des Studiengangs mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft
 (Kooperationsstudiengang *Magíster en Literatura* der Universidad de Chile)**

4 (Chile)	Masterarbeit (PM; 25 LP) (im Bereich Literaturwissenschaft; Co-Betreuung Chile-Heidelberg)			mündliche Abschlussprüfung (PM; 5 LP) (Verteidigung der Masterarbeit; Prüfer*innen aus Chile und Heidelberg)		
3 (Chile)	Tutoría de proyecto de tesis (PM; 3 SWS; 10 LP; Koll.)		Schwerpunktmodul 1 LW (PM; 3 SWS; 10 LP; S)		Schwerpunktmodul 2 LW (PM; 3 SWS; 10 LP; S)	
2 (HD)	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Forum (PM; 10 LP)		Mastermodul Sprach-praxis S (reduziert) bzw. Sprachpraxis Deutsch (WPM ¹ ; 4 SWS; 4 LP; 1-2 Ü)	Sprachpraxis P (PM; 10 SWS; 10 LP; 2 Ü ²)
1 (HD)			Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)	Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)		
Sem.	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	LW/SW/KW	Transcultural Studies³	Sprachpraxis Spanisch/ Sprachpraxis Deutsch	Portugiesi- sche Studien

¹ Deutsch-Muttersprachler*innen müssen das Spanischmodul wählen und umgekehrt. Studierende, die weder Deutsch noch Spanisch als Muttersprache haben, können in Absprache mit der*dem Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in Übungen aus einer oder aus beiden Sprachen belegen. Studierende mit sehr guten Deutsch- und Spanischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in stattdessen 2-6 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar mit ein).

² Studierende mit sehr guten Portugiesischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in statt der Übung ISP I ein Pro- und/oder Hauptseminar in portugiesischer Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft belegen.

³ Lehrangebot aus dem Masterstudiengang *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

b) Modulübersicht / Struktur des Studiengangs mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
(Kooperationsstudiengang *Magíster en Lingüística* der Universidad de Chile)

4 (Chile)	Masterarbeit (PM; 25 LP) (im Bereich Sprachwissenschaft; Co-Betreuung Chile-Heidelberg)			mündliche Abschlussprüfung (PM; 5 LP) (Verteidigung der Masterarbeit; Prüfer*innen aus Chile und Heidelberg)		
3 (Chile)	Taller de tesis (PM; 3 SWS; 10 LP; Koll.)		Schwerpunktmodul 1 SW (PM; 3 SWS; 10 LP; S)		Schwerpunktmodul 2 SW (PM; 3 SWS; 10 LP; S)	
2 (HD)	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Forum (PM; 10 LP)		Mastermodul Sprach-praxis S (reduziert) bzw. Sprachpraxis Deutsch (WPM ¹ ; 4 SWS; 4 LP; 1-2 Ü)	Sprachpraxis P (PM; 10 SWS; 10 LP; 2 Ü ²)
1 (HD)			Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)	Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)		
Sem.	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	LW/SW/KW	Transcultural Studies³	Sprachpraxis Spanisch/ Sprachpraxis Deutsch	Portugiesische Studien

¹ Deutsch-Muttersprachler*innen müssen das Spanischmodul wählen und umgekehrt. Studierende, die weder Deutsch noch Spanisch als Muttersprache haben, können in Absprache mit der*dem Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in Übungen aus einer oder aus beiden Sprachen belegen. Studierende mit sehr guten Deutsch- und Spanischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in stattdessen 2-6 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar mit ein).

² Studierende mit sehr guten Portugiesischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in statt der Übung ISP I ein Pro- und/oder Hauptseminar in portugiesischer Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft belegen.

³ Lehrangebot aus dem Masterstudiengang *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

c) Modulübersicht / Struktur des Studiengangs mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (Kooperationsstudien- gang *Magíster en Estudios Latinoamericanos* der Universidad de Chile)

4 (Chile)	Masterarbeit (PM; 25 LP) (im Bereich Estudios Latinoamericanos; Co-Betreuung Chile-Heidelberg)			mündliche Abschlussprüfung (PM; 5 LP) (Verteidigung der Masterarbeit; Prüfer*innen aus Chile und Heidelberg)		
3 (Chile)	Tutoría de tesis (PM; 6 SWS; 20 LP; Koll.)		Schwerpunktmodul <i>Estudios Latinoamericanos</i> (PM; 3 SWS; 10 LP; S)			
2 (HD)	Basismodul LW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Basismodul SW (PM; 4 SWS; 12 LP; 2 HS oder PS+, HS)	Forum (PM; 10 LP)		Mastermodul Sprach-praxis S (reduziert) bzw. Sprachpraxis Deutsch (WPM ¹ ; 4 SWS; 4 LP; 1-2 Ü)	Sprachpraxis P (PM; 10 SWS; 10 LP; 2 Ü ²)
1 (HD)			Masterseminar LW/SW/KW (PM; 2 SWS; 8 LP; MS)	Einführung TCS (PM; 2 SWS; 4 LP; VL)		
Sem.	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	LW/SW/KW	Transcultural Studies³	Sprachpraxis Spanisch/ Sprachpraxis Deutsch	Portugiesische Studien

¹ Deutsch-Muttersprachler*innen müssen das Spanischmodul wählen und umgekehrt. Studierende, die weder Deutsch noch Spanisch als Muttersprache haben, können in Absprache mit der*dem Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in Übungen aus einer oder aus beiden Sprachen belegen. Studierende mit sehr guten Deutsch- und Spanischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in stattdessen 2-6 LP in frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Geisteswissenschaften erwerben (dies schließt Veranstaltungen am Romanischen Seminar mit ein).

² Studierende mit sehr guten Portugiesischkenntnissen können in Absprache mit der*dem zuständigen Modulbeauftragten bzw. Fachstudienberater*in statt der Übung ISP I ein Pro- und/oder Hauptseminar in portugiesischer Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft belegen.

³ Lehrangebot aus dem Masterstudiengang *Transcultural Studies* der Philosophischen Fakultät.

Modulkurzbeschreibungen internationale Variante (*Double Degree*), (Details siehe Modulhandbuch)

■ Module in Heidelberg (1. Studienjahr)

■ Literaturwissenschaft

- **Basismodul Literaturwissenschaft: PM (HF, *Double Degree* a/b/c)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Basismodul Literaturwissenschaft	1.-2. Sem.		4			12
Proseminar+ oder Hauptseminar Literaturwissenschaft		PS+/HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Literaturwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6

■ Sprachwissenschaft

- Basismodul Sprachwissenschaft: PM (HF, *Double Degree a/b/c*)
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Basismodul Sprachwissenschaft	1.-2. Sem.		4			12
Proseminar+ oder Hauptseminar Sprachwissenschaft		PS+/ HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6
Hauptseminar Sprachwissenschaft		HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Hausarbeit	1 2 1 2	6

■ **Transcultural Studies** (Lehrimport aus der Philosophischen Fakultät)

- Einführung *Transcultural Studies*: PM (HF, *Double Degree a/b/c*)
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung <i>Transcultural Studies</i>	HF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree a/b/c</i> : 1. Sem.		2			4
<i>Introduction to Transcultural Studies</i>	i.d.R. nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Prüfungsleistung(en)	1 2 1	4

■ Fachwissenschaft übergreifend (LW/SW/KW)

- Masterseminar (LW/SW/KW): PM (HF, *Double Degree a/b/c*, BF)
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterseminar (LW/SW/KW)	HF, BF: 1.-2. Sem. <i>Double Degree a/b/c</i> : 1. Sem.		2			8*
Masterseminar (LW/SW/KW)	i.d.R. nur im Wintersemester	MS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i>) Mündliche Prüfung (nur im HF)	1 3 2 2	8

* Eine mündliche Prüfung ist nur für Hauptfachstudierende verpflichtend vorgesehen; daher umfasst das Modul im Begleitfach nur 6 LP.

- **Forum: PM (HF ohne Praktikumsoption, *Double Degree a/b/c*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Forum	2.-4. Sem.					10
Forum	i.d.R. nur im Sommersemester	Forum	Block	Kontakt Teil 1: V/N (Organisation) Teil 2: Eigenstudium (Vorbereitung Beitrag: z. B. Vortrag, Poster)	0,5 2,5 7	10

■ Sprachpraxis Spanisch/Deutsch

- **Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (reduziert): WPM¹ (HF mit Praktikumsoption, *Double Degree a/b/c*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mastermodul Sprachpraxis S (reduziert)²	1.-2. Sem.		4			4
<i>Textanalyse</i> oder <i>Textverständnis</i> oder <i>Textproduktion</i>		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2
Frei wählbarer Kurs aus dem im Masterstudiengang angebotenen Sprachpraxis-Pool mit den Themenkreisen: Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Lektüreübung, Übersetzung aus dem Deutschen in die Zielsprache, usw.		Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1 0,5 0,5	2

¹ Für Nicht-Muttersprachler*innen des Spanischen.

² Kurse bzw. Kursarten, die schon im Bachelorstudium belegt wurden, können nicht gewählt werden.

■ **Mastermodul Sprachpraxis Deutsch: WPM¹ (Double Degree a/b/c)**

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mastermodul Sprachpraxis Deutsch	1.-2. Sem.		4			4
<i>Sprachkurs (Grundstufe bzw. Mittelstufe bzw. Oberstufe, je nach Vorkenntnissen)²</i>		Ü	4	Kontakt	2	4
				V/N	1	
				Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	1	

¹ Für Nicht-Muttersprachler*innen des Deutschen.

² z.B. aus dem Angebot der Studienbegleitenden Deutschkurse des Internationalen Studienzentrums.

■ Portugiesische Studien

■ Sprachpraxis Portugiesisch: PM (HF, *Double Degree a/b/c*)

→ Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S*	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachpraxis Portugiesisch	1.-2. Sem.		10			10
Integrierte Sprachpraxis 1	1. Sem.	Ü	6	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfung(en)	3 1 1	5
Integrierte Sprachpraxis 2	2. Sem.	Ü	4	Kontakt V/N	2 1	3
Modulprüfung (Sprachpraxis Portugiesisch, Niveau B2 des GER)	Ende 2. Semester (i.d.R. gekoppelt an ISP 2)			Vorbereitung (Eigenstudium)	2	2

■ **Module in Santiago de Chile (2. Studienjahr)**

■ **Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Literatura* an der Universidad de Chile**

- **Tutoría de proyecto de tesis: PM (*Double Degree a*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Tutoría de proyecto de tesis	3. Sem.		3			10
Forschungskolloquium: Tutoría de proyecto de tesis		Koll.	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

- **Schwerpunktmodul 1 Literaturwissenschaft: PM (Double Degree a)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Summe LP
Schwerpunktmodul 1 Literaturwissenschaft	3. Sem.		3			10
Seminar Literaturwissenschaft aus den Themenfeldern: Metodología de la investigación, Teoría Literaria, Estética, Literatura General, Literatura Comparada, Literatura Española, Literatura Chilena, Literatura Hispanoamericana		S	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

631

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

■ **Schwerpunktmodul 2 Literaturwissenschaft: PM (Double Degree a)**

→ **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Summe LP
Schwerpunktmodul 2 Literaturwissenschaft	3. Sem.		3			10
Seminar Literaturwissenschaft aus den folgenden Themenfeldern, das nicht schon im Schwerpunktmodul 1 belegt wurde: Metodología de la investigación, Teoría Literaria, Estética, Literatura General, Literatura Comparada, Literatura Española, Literatura Chilena, Literatura Hispanoamericana		S	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

632

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

■ Prüfungsmodule

■ M.A.-Arbeit*: Pflichtmodul (*Double Degree a*) → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
M.A.-Arbeit im Schwerpunkt Literaturwissenschaft	4. Semester	Eigenstudium	25

* Für das Verfahren der Masterarbeit sind die Bestimmungen der Universidad de Chile maßgeblich. Die Regelungen der §§ 12 -15 bleiben unberührt.

■ Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (*Double Degree a*) → Relevanz für Gesamtnote: ja (doppelte Gewichtung)

Modul	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung: Verteidigung der Masterarbeit	4. Semester	Eigenstudium	5

* Die Prüfungskommission besteht aus einer*m Vorsitzenden und 4 Prüfer*innen, von denen ein*r aus Heidelberg kommt und mindestens ein*r ein*r der Betreuer*innen der Masterarbeit ist. Für das Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung sind die Bestimmungen der Universidad de Chile maßgeblich.

■ **Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Lingüística* an der Universidad de Chile**

- **Taller de tesis: PM (*Double Degree b*)**
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Taller de tesis	3. Sem.		3			10
Forschungskolloquium: Taller de tesis		Koll.	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

- **Schwerpunktmodul 1 Sprachwissenschaft: PM (*Double Degree b*)**
 → **Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Schwerpunktmodul 1 Sprachwissenschaft	3. Sem.		3			10
Seminar Sprachwissenschaft aus den Themenfeldern: Fonología, Gramática, Semántica, Metodología de la investigación lingüística, Seminario electivo		S	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

- **Schwerpunktmodul 2 Sprachwissenschaft: PM (*Double Degree b*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP- Vergabe		Summe LP
Schwerpunktmodul 2 Sprachwissenschaft	3. Sem.		3			10
Seminar Sprachwissenschaft aus den folgenden Themenfeldern, das nicht schon im Schwerpunktmodul 1 belegt wurde: Fonología, Gramática, Semántica, Metodología de la investigación lingüística, Seminario electivo		S	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

■ **Prüfungsmodule**

■ **M.A.-Arbeit*: Pflichtmodul (*Double Degree b*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
M.A.-Arbeit im Schwerpunkt Sprachwissenschaft	4. Semester	Eigenstudium	25

* Für das Verfahren der Masterarbeit sind die Bestimmungen der Universidad de Chile maßgeblich. Die Regelungen der §§ 12 -15 bleiben unberührt.

■ **Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (*Double Degree b*)**
 (doppelte Gewichtung)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung: Verteidigung der Masterarbeit	4. Semester	Eigenstudium	5

* Die Prüfungskommission besteht aus einer*m Vorsitzenden und mindestens 3 Prüfer*innen, von denen ein*r aus Heidelberg kommt und mindestens ein*r ein*r der Betreuer*innen der Masterarbeit ist. Für das Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung sind die Bestimmungen der Universidad de Chile maßgeblich.

■ **Schwerpunktbildung im Studiengang *Magíster en Estudios Latinoamericanos* an der Universidad de Chile**

- **Tutoría de tesis: PM (*Double Degree c*)**
 → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Tutoría de tesis	3. Sem.		6			20
Forschungskolloquium: Tutoría de tesis		Koll.	6	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	3 17	20

637

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

- **Schwerpunktmodul *Estudios Latinoamericanos*: PM (Double Degree c)**
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Schwerpunktmodul <i>Estudios Latinoamericanos</i>	3. Sem.		3			10
Seminar nach Wahl aus der Kategorie „Electivo“ in <i>Estudios Latinoamericanos</i>		S	3	Kontakt V/N und mündliche und/oder schriftliche Prüfung(en)	1,5 8.5	10

■ Prüfungsmodule

■ M.A.-Arbeit*: Pflichtmodul (*Double Degree c*) → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
M.A.-Arbeit im Schwerpunkt <i>Estudios Latinoamericanos</i>	4. Semester	Eigenstudium	25

* Für das Verfahren der Masterarbeit sind die Bestimmungen der Universidad de Chile maßgeblich. Die Regelungen der §§ 12 -15 bleiben unberührt.

■ Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (*Double Degree c*) (doppelte Gewichtung) → Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul	Empfohlene Semester	Form	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung: Verteidigung der Masterarbeit	4. Semester	Eigenstudium	5

* Die Prüfungskommission besteht aus einer*m Vorsitzenden und 3 Prüfer*innen, von denen ein*r aus Heidelberg kommt und mindestens ein*r ein*r der Betreuer*innen der Masterarbeit ist. Für das Verfahren der mündlichen Abschlussprüfung sind die Bestimmungen der Universidad de Chile maßgeblich.

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Bewertung/Evaluación (Chile)	Bewertung/Evaluación (Deutschland/Alemania)	Notenskala / Escala de calificación (Chile)	→	Deutsche Note / Nota alemana	→	Chilenische Note / Nota chilena
Aprobado con distinción máxima (6.0 - 7.0)	Sehr gut Muy bueno	7.0-6.9	→	1,0	→	7.0
		6.8-6.5	→	1,3	→	6.8
	Gut Bueno	6.4-6.2	→	1,7	→	6.4
		6.1-5.9	→	2,0	→	6.1
Aprobado con distinción (5.0-5.9)	Befriedigend Satisfactorio	5.8-5.5	→	2,3	→	5.8
		5.4-5.2	→	2,7	→	5.4
		5.1-4.9	→	3,0	→	5.1
Aprobado (4.0-4.9)	Ausreichend Aceptable	4.8-4.5	→	3,3	→	4.8
		4.4-4.2	→	3,7	→	4.4
		4.1-4.0	→	4,0	→	4.0
	Nicht ausreichend Malo	3.9-1.0	→	5,0	→	3.0

640

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2024
21.06.2024

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 16. März 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de